

Betreff
Werbeanlagensatzung der Stadt Plön - Fortschreibung
hier: Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Planen & Bauen	<i>Datum</i> 25.02.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Lara Zemite	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	30.03.2022	Ö

Sachverhalt:

Während seiner Sitzung am 16.06.2021 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung den Beschluss, den Entwurf der Fortschreibung der Werbeanlagensatzung der Stadt Plön zur öffentlichen Beteiligung auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Entwurf der fortgeschriebenen Werbeanlagensatzung mit Stand vom 19.05.2021 inklusive der Änderungen aus dem Ausschuss vom 16.06.2021 wurde einschließlich der Anlage (Geltungsbereich) vom 17.09.2021 bis zum 31.10.2021 öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt Plön zur Beteiligung eingestellt. Die betroffenen Behörden und Anlieger wurden mit Anschreiben vom 16.09.2021 gebeten, sich zu der Fortschreibung der Satzung zu äußern.

Während der Auslegung wurden Stellungnahmen von einem Bürger sowie vier Anliegern abgegeben. Außerdem sind Stellungnahmen der Kreisplanung des Kreises Plön, der Handwerkskammer Lübeck sowie der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck bei der Stadt Plön eingegangen.

Die vorgebrachten Anregungen hat die Verwaltung geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet (Anlage 1). Die Fortschreibung der Werbeanlagensatzung wurde entsprechend der Abwägungsvorschläge angepasst (Anlage 2).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung hat in seiner Sitzung am 19.01.2022 der Ratsversammlung der Stadt Plön empfohlen, die Fortschreibung der Werbeanlagensatzung inklusive des geänderten § 10 Abs. 2 (0,40 cm x 0,60 cm) nebst Anlage (Geltungsbereich) in den vorgelegten Fassungen zu beschließen. Diese Änderung ist in den aktuellen Satzungstext übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Fortschreibung der Werbeanlagensatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Die Fortschreibung der Werbeanlagensatzung hat geringfügige klimarelevante Auswirkungen. Der Insektenschutz ist durch eine Einschränkung von Beleuchtungszeiten berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der Fortschreibung der Werbeanlagensatzung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a. teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen des Fachbereiches 1 der Stadt Plön, des Kreises Plön, der Handwerkskammer Lübeck sowie der Anlieger Nr. 2 und Nr. 3.
 - b. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, des Bürgers Nr. 1, der Anlieger Nr. 1 und Nr. 4 sowie des Fachbereiches 5 der Stadt Plön.

Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Ratsversammlung der Stadt Plön beschließt die Fortschreibung der Satzung incl. des geänderten § 10 Abs. 2 (0,40 cm x 0,60 cm) über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Innenstadtbereich der Stadt Plön (Werbeanlagensatzung) nebst Anlage (Geltungsbereich) in den vorgelegten Fassungen.
3. Der Beschluss über die Satzung ist gemäß § 84 Abs. 2 LBO i.V.m. § 10 BauGB öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

I.A.
Zemite

Anlagen:

- Anlage 1 Fortschreibung Werbeanlagensatzung Abwägungsvorschläge
- Anlage 2 Fortschreibung Werbeanlagensatzung Gegenüberstellung
- Anlage 3 Fortschreibung Werbeanlagensatzung Geltungsbereich

STADT PLÖN

FORTSCHREIBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG VON WERBENLAGEN IM INNENSTADTBEREICH (WERBEANLAGENSATZUNG)

ABWÄGUNG DER ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND INFOLGE DER BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN

Stand: 04. Januar 2022

Während seiner Sitzung am 16.06.2021 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung den Beschluss, den Entwurf der Fortschreibung der Werbeanlagensatzung der Stadt Plön zur öffentlichen Beteiligung auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Entwurf der fortgeschriebenen Werbeanlagensatzung mit Stand vom 19.05.2021 inklusive der Änderungen aus dem Ausschuss vom 16.06.2021 wurden einschließlich der Anlage (Geltungsbereich) vom 17.09.2021 bis zum 31.10.2021 öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt Plön zur Beteiligung eingestellt. Die betroffenen Behörden und Anlieger wurde mit Anschreiben vom 16.09.2021 gebeten, sich zu der Fortschreibung der Satzung zu äußern.

Während der Auslegung wurden Stellungnahmen von einem Bürger sowie vier Anliegern abgegeben. Außerdem sind Stellungnahmen der Kreisplanung des Kreises Plön, der Handwerkskammer Lübeck sowie der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck bei der Stadt Plön eingegangen.

Die vorgebrachten Anregungen hat die Stadt Plön geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Plön - Die Landrätin vom 30.11.2021, Herr Wolf, Kreisplanung

1. [...]

Ich habe die Fortschreibung der Werbeanlagensatzung zur Kenntnis genommen

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen oder Bedenken habe ich nicht mitzuteilen.

Handwerkskammer Lübeck vom 27.10.2021

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)**IHK Kiel vom 05.11.2021**

[...]

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Grundsätzlich sehen wir zur Stärkung von Innenstädten eine ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums und damit auch die Umsetzung geeigneter Werbeanlagensatzungen als zielführend an, die auch eine entsprechende wirtschaftliche Entwicklung zur Stärkung der Innenstädte ermöglichen.

Im Hinblick auf die Stärkung der Innenstädte zeichnen sich aber auch neue Themen ab, für die es durchaus auch flexibler Umsetzungsmöglichkeiten bedarf. So könnten - gerade auch durch die Corona-Pandemie verstärkte Krise der Innenstädte - im Sinn einer "Experimentierklausel" Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall, beispielsweise bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, zielführend sein. Auch können im Zuge einer zunehmenden Digitalisierung - wenngleich noch nicht in der Fläche angekommen - auch Instrumente wie "interaktive Schaufenster" perspektivisch an Bedeutung gewinnen, so dass auch entsprechende innovative Entwicklungen zukünftig verstärkt zu berücksichtigen sind.

Daneben sehen wir, dass sich für verschiedenen Themen zunehmende Bedarfe abzeichnen können:

- Markisen und Sonnenschutzeinrichtungen können auch angesichts des Klimawandels, der vermehrten Wünsche an die Außennutzung (und im Hinblick auf die Corona-Pandemie relevanten Kundenentzerrung) weiter an Bedeutung gewinnen. Insofern könnte sich damit zunehmend die Frage stellen, wann diese als werbewirksam gelten, und ob eine Anrechnung auf die Zahl der Werbeanlagen weitere Entwicklungsmöglichkeiten unnötig begrenzt.
- Da der Ladenleerstand - auch bedingt durch die Corona-Pandemie - vielerorts weiter zunimmt, stellen sich hier häufig auch zunehmend Fragen zur entsprechenden Gestaltung von leerstehenden Ladenlokalen. Hier wäre eine entsprechende Berücksichtigung und Flankierung durch die Werbeanlagensatzung, z. B. im Hinblick auf mögliche Schaufensterbeklebungen zur Kaschierung der Läden bzw. Informationen zum Ladenlokal zur Neuvermarktung, hilfreiche Ansätze.

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 05.11.2021 wird wie folgt bewertet:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 05.11.2021 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einwände zur Nutzung von „interaktiven Schaufenstern“ wird entgegengestellt, dass die Grundzüge der Werbeanlagensatzung der Stadt Plön die Wahrung des (historischen) Stadtbildes beinhalten, dem die (übermäßige) Nutzung von digitalen Inhalten entgegenspricht. Weiterhin ist die Nutzung von Bildschirmen möglich, sodass dies als Mittelweg zwischen den Bedürfnissen der Betriebe und der Wahrung der Grundzüge der Werbeanlagensatzung fungiert.

Hinweise auf die klimatischen Veränderungen und Nutzungen von Markisen sind angebracht, jedoch steht dies der aktuellen Fassung der Werbeanlagensatzung nicht entgegen. Betriebe können Markisen und Sonnenschutz anbringen, sofern die baulichen Gegebenheiten es zulassen. Sonnenschutz ohne Werbewirkung wird von der Werbeanlagensatzung nicht berührt. Die Anzahl und Art der werbewirksamen Markisen und Sonnenschutz wird in der Werbeanlagensatzung beschränkt, jedoch auch möglich gemacht. Betriebe können daher zwischen unterschiedlichen Werbeanlagen wählen und zusätzlich, soweit baulich möglich und zulässig, Markisen / Sonnenschutz anbringen. Daher ist eine übermäßige Einschränkung der Betriebe nicht ersichtlich und die bestehenden Formulierungen bleiben bestehen.

Einwände zur Nutzung von Schaufensterbeklebung zur Kaschierung von Leerstand oder als Zwischennutzung werden im Zuge der Fortschreibung aufgenommen, jedoch wird auf die Möglichkeit von Ausnahmefällen durch einen Antrag bzw. gemäß § 10 (1) verwiesen, durch den auf Antrag auch abgestimmte Werbemöglichkeiten und größere Beklebungen zugelassen werden könnten.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)**Stadt Plön – Fachbereich 1**

§ 4 Abs. 4

- Eventuell lässt sich der Text „über der mittleren Höhe der Schnittlinie zwischen der Gebäudefassade und dem daran angrenzenden Gelände“ etwas bürgerverständlicher formulieren

Die Stellungnahme des Fachbereiches 1 der Stadt Plön wird wie folgt bewertet:

Die Stellungnahme des Fachbereiches 1 zur Werbeanlagensatzung wird zur Kenntnis genommen und die Einwände in die Fortschreibung eingearbeitet. In § 4 (4) soll der Text „über der mittleren Höhe der Schnittlinie zwischen der Gebäudefassade und dem daran angrenzenden Gelände“ verständlichkeitshalber mit „4,5 m über dem Gelände“ ersetzt werden. Die Anmerkung zu § 10 (2) wird eingearbeitet.

§ 10 Abs. 2

- Hier sind nur die beiden Wörter „genannten diese“ zu drehen.

Fachbereich 5 – Tourismus vom 29.11.2021

- Die Gesamtanzahl der Werbeanlagen ist auf drei begrenzt. Hier würden wir es begrüßen, wenn die Anzahl flexibler gehandhabt werden könnte, z.B. prozentual zur Betriebsfläche / Fassadenfläche.
- Für uns ist das Aufstellen von Kundenstoppnern enorm wichtig, um v.a. darauf hinzuweisen, dass die TI geöffnet ist, aber auch z.B. auf anstehende Stadtführungen und Veranstaltungen. Da der Raum rund um den Bahnhof ausreichend groß ist, besteht auch nicht die Gefahr, dass durch die Kundenstopper Laufwege reduziert / beeinträchtigt werden.
- Da die Sprottenflotte sehr sichtbar und deutlich Werbung beinhaltet, gibt es an dem Standort bereits vermutlich eine Abweichung von der Werbeanlagensatzung. Es wäre daher für uns hilfreich, wenn ähnlich wie für den Seeprinz auch der Bereich rund um den Bahnhof als Ausnahmebereich definiert werden könnte, damit wir sichtbar das touristische Angebot platzieren, die Tourismuswirtschaft damit können und v.a. auf die Öffnung der TI hinweisen können.

Die Stellungnahme des Fachbereiches 5 - Tourismus – der Stadt Plön wird wie folgt bewertet:

Der Zweck der Werbeanlagensatzung ist die Vermeidung einer übermäßigen Häufung von Werbeanlagen in der Stadt Plön. Die Gesamtanzahl der Werbeanlagen soll weiterhin wie in der Fortschreibung auf eine Anzahl beschränkt werden, damit Betriebe unterschiedlicher Größe gleichgestellt sind und kleinere Betriebe nicht benachteiligt werden. Außerdem ist eine Festsetzung nach Betriebsfläche schwer zu kontrollieren, sodass an der bestehenden Formulierung festgehalten wird.

Die Aufstellung von Stellschildern oder sogenannten Kundenstoppnern ist Form der Sondernutzung, die nicht von der Werbeanlagensatzung geregelt wird. Insofern erachtet die Stadt Plön diese Festsetzung als angemessen, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)**II. BÜRGER****Bürger Nr. 1
vom 23.09.2021**

Gemäß §3 Satz (7) Ihrer Satzung weisen Sie auf eine Denkmalrechtliche Genehmigung hin.

In der Anlage übersende ich Ihnen zur Einsicht den Eintrag des Hauses der Hamburger Str.7.

Im persönlichen Gespräch mit der Denkmalbehörde – Frau Dr. Silke Hunzinger – habe ich vor Ort schon meine Dachsanierung angesprochen und es wurde deutlich, das der äußere Eindruck des Hauses möglichst wenig bis nicht verändert werden soll. Dieses widerspricht der Anbringung von Werbeanlagen.

Sie sollten bitte das Haus gleich in Rot kennzeichnen in Ihrem Plan. Da ich es nicht vorhabe, eine Werbeanlage dort anzubringen bedeutet es kein Problem für mich, aber in der Straße bzw. dem Bezirk gibt es offensichtlich noch mehr dieser Häuser.

Ich halte es für zielführend, wenn Sie mit Frau Hunzinger (04522 – 743-468) hierzu einmal Rücksprache halten, damit es hier nicht zu Irritationen kommt.

Die Stellungnahme von Bürger Nr. 1 vom 23.09.2021 wird wie folgt bewertet:

Eine denkmalrechtliche Prüfung bzw. ggf. Genehmigung für die Anbringung von Werbeanlagen ist gem. § 3 (7) zu berücksichtigen. Insofern widerspricht die Werbeanlagensatzung nicht den getätigten Aussagen der Stellungnahme.

Einzelne Gebäude sollen im Geltungsbereich nicht separat herausgelöst werden, sodass dieser Einwand nicht berücksichtigt wird.

Auch regelt die Werbeanlagensatzung die Anbringung neuer Werbeanlagen, unabhängig von möglichen zukünftigen Veränderungen in der Eigentümerstruktur. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)**III. ANLIEGER****Anlieger 1 vom 13.10.2021**

Ich habe gem. Ihres Schreibens vom 16.09.2021 den neuen Entwurf der Werbeanlagensatzung geprüft. Ich habe hierzu nun ein paar Fragen.

Zur Info: Ich betreibe den Laden "Stilecht" in der Lübecker Straße 8. Ich habe Ihnen zur besseren Beurteilung 2 Fotos meines Ladens und meiner Werbeeinheiten beigefügt. Leider konnte ich mich bezüglich meiner Werbeschilder nicht einwandfrei in der neuen Verordnung wiederfinden.

Anbei ein Foto meines Ladens in voller Breite. Die beiden Werbeschilder "stilecht" sind nach meinem Verständnis so auch in der neuen Satzung erläutert. Es handelt sich bei den Werbeschildern nicht um einfache "Schilder" sondern um eine Bemalung. Diese Bemalung erfüllt die vorgegebenen Maße und wurde vor 2 Jahren (als ich in diesen Laden umgezogen bin) auch so von der Stadt Plön als "Sonderfall" genehmigt. [...]

[...]

Sind mit der neuen Werbeanlagenverordnung jetzt auch Aufsteller erlaubt gem. der Maßangaben?

Dies war lange eine Diskussion. Es freut mich sehr, wenn dies jetzt ermöglicht wird. Auch hier bitte ich um ein kurzes Statement.

Anlieger 2 vom 08.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren
unsere Firma hat ihren Sitz im Untergeschoss "Am Lübschen Tor 1". Dieses Gebäude ist als Mischgewerbe eingetragen und im unteren Bereich ist bisher nur Gewerbe erlaubt. [...]

Wir haben eine 35m lange Fensterfront, welche sich zur Straße am Bootshafen erstreckt, ansonsten sind wir nicht sichtbar. Zusätzlich sollen in diesem Bereich auch die digitalen Medien entfallen und es ist keine Werbung zur Straßenseite erlaubt. Hier stellt sich die Frage wie ich mich als Gewerbebetrieb nach Außen hin präsentieren darf? Daher möchte ich Sie bitten in dem Bereich eine Ausnahmeregelung, (wie auch der Kollege vom Seeprinz bekommen hat), zu erhalten

Die Stellungnahme des Anliegers 1 vom 13.10.2021 wird folgendermaßen bewertet:

Die Stellungnahme von Anlieger 1 behandelt mehrere Fragen, die sich auf den konkreten Betrieb beziehen. Bestehende Werbeanlagen unterliegen, sofern sie rechtmäßig angebracht wurden, einem Bestandsschutz.

Ausnahmen, wie in diesem Fall, sind auch in Zukunft gem. § 10 (1) möglich nach Antrag und Genehmigung im zuständigen Ausschuss.

Aufsteller auf privaten Grundstücksflächen sind, wie in der bisherigen Fassung der Werbeanlagensatzung, gem. § 9 (2) weiterhin möglich. Stellschilder auf öffentlichen Flächen werden jedoch über die Sondernutzungssatzung geregelt.

Insofern erachtet die Stadt Plön diese Festsetzung als angemessen, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Anliegers 2 vom 08.11.2021 wird folgendermaßen bewertet:

Die Möglichkeiten für die Anbringung von Werbeanlagen sind für den betreffenden Betrieb eingeschränkt, da die Front des Betriebes lediglich zu einer Straße ausgerichtet ist, an der Werbeanlagen bisher nicht zulässig sind. Dies bedeutet eine Benachteiligung des Betriebes, die vermieden werden soll. Im Rahmen der Werbeanlagensatzung ist die Anbringung von zulässigen Werbeanlagen geregelt, sodass die Grundzüge der Satzung gewahrt bleiben, wenn auch die Änderung vorgenommen wird, dass in Richtung der Straße Am Bootshafen Werbeanlagen zulässig sind. Durch die getroffenen Regelungen wird eine übermäßige Häufung von Werbeanlagen vermieden und diese haben sich in die Gebäudestruktur einzufügen, sodass die Änderung vertretbar ist. Es wird vorgeschlagen, dass die Straße Am Bootshafen bis zur Schleife um die Alte Post als Verkehrsfläche festgesetzt wird, an der Werbeanlagen zulässig sind. Die Abgrenzung ist im überarbeiteten Geltungsbereich bildlich dargestellt.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Anlieger 3 vom 27.10.2021, Eingang am 28.10.2021

Bezugnehmend auf die Beteiligung der Fortschreibung der Werbeanlagensatzung habe ich folgende Änderungswünsche:

1. Seite 2 § 3 (Abs. 8)

Der Zeitraum der Beleuchtung ab 24:00 Uhr ist für Restaurants und Bars zu früh. Diese sollten mit einer Sondergenehmigung bis mindestens 2:00 Uhr gestattet werden.

2. Seite 3 § 4 (Abs. 3)

Bei unserem Gebäude in der Hamburger Straße 32 ist die Oberkante der baulichen Gegebenheit so nicht umzusetzen und durch die Auflage der Denkmalpflege ist eine Veränderung des Gebäudes unzulässig.

3. Seite 3 § 5 (Abs. 3)

Als Anwohner des großen Plöner Sees ist eine Werbung zur Seeseite des Gebäudes sicherlich interessant, jedoch spricht man so keine Gäste an.

4. Seite 4 § 8 (Abs. 1)

An dem Gebäude sind aufgrund nicht vorhandener Schaufenster mehr als ein Ausleger erforderlich.

5. Seite 5 § 9 (Abs. 5)

Die Schaukästengröße ergibt sich ebenfalls aufgrund der Einschränkung der Denkmalpflege und den nicht vorhandenen Schaufenstern.

6. Seite 5 § 9 (Punkt 7)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier eine Ungleichbehandlung erfolgt und ein Maklerbetrieb mit Schaufensterflächen bevorzugt wird.

Daher ist die Begrenzung zu streichen.

§ 9 (Punkt 8)

Auch hier ist bei unserem Gebäude die bauliche Lage zu berücksichtigen,

§10 (Abs. 2)

Die von Ihnen bedachte Maximalfläche für Hinweisschilder ist eher in einem Verhältnis zu dem Gebäude zu setzen. Die Schriftgröße könnte zu klein werden, wenn aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Firmenbezeichnungen mit auf das Schild gedruckt werden müssten.

Die Stellungnahme des Anliegers 3 vom 27.10.2021 wird folgendermaßen bewertet:

Anlieger 3 wendet ein, dass die Beleuchtungszeiten für Restaurants und Bars zu früh endeten und verlängert werden sollten. In Hinblick auf Öffnungszeiten der Restaurants und die Intention der Beschränkung – Natur- bzw. Insektenschutz – wird die zeitliche Einschränkung weiterhin als notwendig angesehen.

Die Anmerkungen zu § 4 (3) sind berechtigt, jedoch sind gem. § 10 (1) Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung möglich, wenn es an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten des Gebäudes scheitert, eine Werbeanlage gem. Werbeanlagensatzung anzubringen. Hierfür ist ein Antrag zu stellen. Insofern erachtet die Stadt Plön diese Festsetzung als angemessen, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Die Ausnahme der Begrenzung der Anzahl von Werbeanlagen für den Seepavillon ist nicht mehr gerechtfertigt und wird aus der Satzung genommen. Die bisherigen Werbeanlagen stehen unter Bestandsschutz, sodass der aktuelle Betrieb nicht ungleich behandelt wird. Für Nachfolgebetriebe sollte im Sinne der Gleichbehandlung die Anzahl der Werbeanlagen wie auch im sonstigen Geltungsbereich behandelt werden. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und der entsprechende Absatz aus der Fortschreibung der Werbeanlagensatzung entfernt.

Die Erhöhung der zulässigen Anzahl an Auslegern wird nicht befürwortet, da auch andere Werbemöglichkeiten zur Auswahl stehen, die angebracht werden können. Sollten all diese nicht möglich sein, greift der § 10 (1), der Ausnahmen auf Antrag hin möglich macht.

Aufgrund der Stellungnahme zur Herausstellung von Schaukästen von Maklern wird die Fortschreibung der Satzung folgendermaßen angepasst: § 9 (7) entfällt, da Schaukästen auch für Maklerbetriebe wie in § 9 (5) und § 9 (6) möglich sind. Die Herausstellung einer Branche soll nicht übernommen werden.

Die Größe von Hinweisschildern ist gewählt, damit der Grundsatz der Werbeanlagensatzung, die Wahrung des Stadtbildes und Verhindern von übermäßiger Häufung von Werbeanlagen, bestehen bleibt. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen die Größe nicht ausreichend sein, ist eine Ausnahme auf Antrag möglich. Insofern erachtet die Stadt Plön diese Festsetzung als angemessen, um den verschiedenen Interessen gerecht zu begegnen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**
(Beschlussempfehlungen)**Anlieger 4 vom 21.10.2021, Eingang am 22.10.2021**

[...]

Stellungnahme:

§ 3 Punkt 8

Die individuelle Beleuchtung der Buchstaben ist sehr kostenintensiv, was sich sehr erschwerend gerade für Jungunternehmen gestaltet.

§ 3 Punkt 9

Lassen Sie Lichtprojektionen zu.

§ 5 Punkt 1

Die Werbeanzahl pro Geschäft, bei allen von Ihnen aufgeführten Werbemaßnahmen ist zu begrenzt.

§ 6 Punkt 1

Erlaubnis von flächigen Werbetafeln, auch wenn ich mich wiederhole, es kann trotzdem sehr gut aussehen und die Kosten der Werbung wären überschaubar.

§ 9 Punkt 2

Auf privaten Grundstücksflächen sollte keinerlei Reglementierung möglich sein.

Ich bitte hiermals nochmals um Beachtung, weil nur zusammen fördert man eine lebendige Stadt. Es muss ja auch in Ihrem Interesse liegen, die Leerstände zu minimieren. Wie man auf einem Geschäftszweig aufmerksam machen darf, spielt auch bei der Standortwahl eine große Rolle.

Die Stellungnahme des Anliegers 4 vom 21.10.2021 wird folgendermaßen bewertet:

Die Grundsätze der Werbeanlagensatzung sollen regeln, dass das Stadtbild gewahrt wird und eine übermäßige Häufung von Werbeanlagen sowie störende Werbeanlagen vermieden wird.

Dies bezieht sich auch auf die Gestaltung der Werbeanlagen, zu denen die Festsetzungen zur Gestaltung (einzelne Buchstaben, Schriftzüge) und Unzulässigkeit von Lichtprojektionen gehören. Auch die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen ist für diesen Zweck gewählt und entspricht bei der Mehrheit der Betriebe der Realität.

Die Werbeanlagensatzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im nichtöffentlichen Raum, die Bestimmungen im öffentlichen Raum werden durch die Sondernutzungssatzung geregelt.

Insofern erachtet die Stadt Plön die getroffenen Festsetzungen als angemessen, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Ausgearbeitet im Dezember 2021
durch

Lara Zemite



Fortschreibung der Werbeanlagensatzung der Stadt Plön

Im folgenden Dokument ist eine Gegenüberstellung der aktuellen Fassung der Fortschreibung der Werbeanlagensatzung der Stadt Plön mit einem Entwurf einer durch die Einarbeitung von Abwägungsvorschlägen ergänzten Fassung aufgeführt.

Links steht die Satzung in ihrer aktuellen Fassung, mittig die Fassung mit eingearbeiteten Abwägungsvorschlägen. Hier sind Passagen rot und durchgestrichen markiert, die in Zukunft entfallen sollen, und grün sind Passagen, die neu dazugekommen sollen. Rechts finden sich Erläuterungen zu den Änderungen.



Aktuelle Fassung gemäß Beratungsverlauf aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung	Neue Fassung inkl. Abwägungsvorschläge	Erläuterung der Abwägungsvorschläge				
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten, die an Gebäuden oder auf Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen errichtet oder angebracht werden für den Geltungsbereich, der in der Anlage 1 zeichnerisch gekennzeichnet Dieser Plan mit der Kennzeichnung des Geltungsbereiches ist Teil dieser Satzung.</p> <p>Die im Geltungsbereich liegenden Verkehrsflächen werden zwei Kategorien zugeordnet:</p> <p>Werbeanlagen sind bei einer Ausrichtung der Gebäudefassaden zu den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen</p> <table border="1" data-bbox="170 895 792 959"> <tr> <td>zulässig</td> <td>nicht zulässig</td> </tr> </table>	zulässig	nicht zulässig	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten, die an Gebäuden oder auf Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen errichtet oder angebracht werden für den Geltungsbereich, der in der Anlage 1 zeichnerisch gekennzeichnet Dieser Plan mit der Kennzeichnung des Geltungsbereiches ist Teil dieser Satzung.</p> <p>Die im Geltungsbereich liegenden Verkehrsflächen werden zwei Kategorien zugeordnet:</p> <p>Werbeanlagen sind bei einer Ausrichtung der Gebäudefassaden zu den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen</p> <table border="1" data-bbox="902 895 1543 959"> <tr> <td>zulässig</td> <td>nicht zulässig</td> </tr> </table>	zulässig	nicht zulässig	<p>Die Möglichkeiten für die Anbringung von Werbeanlagen sind für die an der Straße Am Bootshafen ansässigen Betriebe eingeschränkt, da die Front der Betriebe lediglich zu einer Straße ausgerichtet ist, an der Werbeanlagen bisher nicht zulässig sind. Dies bedeutet eine Benachteiligung der Betriebe, die vermieden werden soll. Im Rahmen der Werbeanlagensatzung ist die Anbringung von zulässigen Werbeanlagen geregelt, sodass die Grundzüge der Satzung gewahrt bleiben, wenn auch die Änderung vorgenommen wird, dass in Richtung der Straße Am Bootshafen Werbeanlagen zulässig sind. Durch die getroffenen Regelungen wird eine übermäßige Häufung von Werbeanlagen vermieden und diese haben sich in die Gebäudestruktur einzufügen, sodass die Änderung der fortgeschriebenen Satzung vertretbar ist. Es wird vorgeschlagen, dass die Straße Am Bootshafen bis zur Schleife um die Alte Post als Verkehrsfläche eingerichtet wird, an der Werbeanlagen zulässig sind. Die Abgrenzung ist im überarbeiteten Geltungsbereich bildlich dargestellt.</p>
zulässig	nicht zulässig					
zulässig	nicht zulässig					



<ul style="list-style-type: none"> - Am Lübschen Tor - Am Moore - Bahnhofstraße - Gerberhof - Gänsemarkt - Hamburger Straße - Hans-Adolf-Straße - Johannisstraße - Kaaktwiete - Kinopassage - Klosterstraße - Krabbe - Lange Straße - Lübecker Straße - Lütjenburger Straße - Markt - Rathauswiete - Schloßberg - Seitlich des Rewe-Marktes - Stadtgrabenstraße - Weg entlang der Südwestseite der Schwentine - Weg zw. Stadtgrabenstraße und Gerberhof 	<ul style="list-style-type: none"> - Am Bootshafen - Apothekertwiete - Bieberhöhe - Markt zw. 13 und 14 - Feuerlöschtwiete - Gerbertwiete - Gregorientwiete - Klosterswiete - Klosterstraße zw. 20 und 21 - Lange Straße zw. 3 und 4 - Lange Straße zw. 9 und 10 (Bäckertwiete) - Lange Straße zw. 18 und 19 - Markt zw. 9 und 10 - Marktwiete - Pasterstieg - Reeperbahn - Schultwiete - Schlosszufahrt - Weg entlang des Sees 			<ul style="list-style-type: none"> - Am Bootshafen - Am Lübschen Tor - Am Moore - Bahnhofstraße - Gerberhof - Gänsemarkt - Hamburger Straße - Hans-Adolf-Straße - Johannisstraße - Kaaktwiete - Kinopassage - Klosterstraße - Krabbe - Lange Straße - Lübecker Straße - Lütjenburger Straße - Markt - Rathauswiete - Schloßberg - Seitlich des Rewe-Marktes - Stadtgrabenstraße - Weg entlang der Südwestseite der Schwentine - Weg zw. Stadtgrabenstraße und Gerberhof 	<ul style="list-style-type: none"> - Am Bootshafen - Apothekertwiete - Bieberhöhe - Markt zw. 13 und 14 - Feuerlöschtwiete - Gerbertwiete - Gregorientwiete - Klosterswiete - Klosterstraße zw. 20 und 21 - Lange Straße zw. 3 und 4 - Lange Straße zw. 9 und 10 (Bäckertwiete) - Lange Straße zw. 18 und 19 - Markt zw. 9 und 10 - Marktwiete - Pasterstieg - Reeperbahn - Schultwiete - Schlosszufahrt - Weg entlang des Sees 	
<p>(2) Werbeanlagen innerhalb der Fenster- und Schaufensterflächen, die auf die davorliegende Verkehrsfläche ausgerichtet sind und/ oder wirken, werden von dieser Satzung ebenso erfasst.</p>		<p>(2) Werbeanlagen innerhalb der Fenster- und Schaufensterflächen, die auf die davorliegende Verkehrsfläche ausgerichtet sind und/ oder wirken, werden von dieser Satzung ebenso erfasst.</p>				



<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die unter Verwendung von Schrift, Symbolen, Bildern oder Farben der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder einen Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schilder, Schriftzüge2. Bemalungen, Beklebungen, Beschriftungen3. Displays, Bildschirme4. Lichtwerbung, Lichtprojektionen (auf Fassaden, Straßen, Fensterflächen)5. Schaukästen oder –tafeln zum Aushang von Speise- und Getränkekarten6. Schaukästen für Makler, Preistafeln für Dienstleistungen, z.B. Friseure und Kosmetikdienstleister7. Tafeln und Schilder zu Öffnungszeiten8. Werbewirksame Markisen und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen9. Werbewirksame Fahnen, Aufsteller und Fahrradständer sowie10. für Zettel- und Bogenanschläge (Plakate, Transparente) oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. <p>Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung können sowohl bauliche als auch nicht bauliche Anlagen sein.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die unter Verwendung von Schrift, Symbolen, Bildern oder Farben der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder einen Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schilder, Schriftzüge2. Bemalungen, Beklebungen, Beschriftungen3. Displays, Bildschirme4. Lichtwerbung, Lichtprojektionen (auf Fassaden, Straßen, Fensterflächen)5. Schaukästen oder –tafeln zum Aushang von Speise- und Getränkekarten6. Schaukästen für Makler, Preistafeln für Dienstleistungen, z.B. Friseure und Kosmetikdienstleister7. Tafeln und Schilder zu Öffnungszeiten8. Werbewirksame Markisen und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen9. Werbewirksame Fahnen, Aufsteller und Fahrradständer sowie10. für Zettel- und Bogenanschläge (Plakate, Transparente) oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. <p>Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung können sowohl bauliche als auch nicht bauliche Anlagen sein.</p>	
--	--	--



<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen und Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden, innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen und an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>(2) Die Anforderungen dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO), insbesondere der §§ 10, 11, 62 und 63 (1) Nr. 12 LBO.</p> <p>(3) Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen sind entsprechend den Anforderungen dieser Satzung zu errichten.</p>	<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen und Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden, innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen und an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>(2) Die Anforderungen dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO), insbesondere der §§ 10, 11, 62 und 63 (1) Nr. 12 LBO.</p> <p>(3) Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen sind entsprechend den Anforderungen dieser Satzung zu errichten.</p>	
<p>(4) Werbeanlagen bedürfen, sofern sie nicht nach § 63 (1) Ziffer 12 Buchstabe a LBO verfahrensfrei sind, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön.</p> <p>(5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 63 (1) Nr. 12 LBO verfahrensfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung durch die Stadt Plön.</p>	<p>(4) Werbeanlagen bedürfen, sofern sie nicht nach § 63 (1) Ziffer 12 Buchstabe a LBO verfahrensfrei sind, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön.</p> <p>(5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 63 (1) Nr. 12 LBO verfahrensfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung durch die Stadt Plön.</p>	
<p>(6) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung genehmigt und installiert worden sind und den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können repariert und instandgehalten werden, wenn das bisherige</p>	<p>(6) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung genehmigt und installiert worden sind und den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können repariert und instandgehalten werden, wenn das bisherige</p>	



<p>Erscheinungsbild in Abmessung und Farbgebung beibehalten wird. Werbeanlagen ohne Zweckbestimmung müssen nach Aufgabe der Nutzung an der Stätte der Leistung demontiert werden und die Fassade wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.</p>	<p>Erscheinungsbild in Abmessung und Farbgebung beibehalten wird. Werbeanlagen ohne Zweckbestimmung müssen nach Aufgabe der Nutzung an der Stätte der Leistung demontiert werden und die Fassade wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.</p>	
<p>(7) Auf der Grundlage des Denkmalrechts können weitere Einschränkungen für Werbeanlagen gelten. Bei der Errichtung von Werbeanlagen Kulturdenkmälern und Belange des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG SH) zu berücksichtigen und unabhängig von den Bestimmungen der LBO und dieser Satzung eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Ebenso bedarf es für die den Denkmalwert gefährdende Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines in die Liste der Kulturdenkmäler in Schleswig-Holstein eingetragenen Gebäudes einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p>	<p>(7) Auf der Grundlage des Denkmalrechts können weitere Einschränkungen für Werbeanlagen gelten. Bei der Errichtung von Werbeanlagen an Kulturdenkmälern sind Belange des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG SH) zu berücksichtigen und unabhängig von den Bestimmungen der LBO und dieser Satzung eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Ebenso bedarf es für die den Denkmalwert gefährdende Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines in die Liste der Kulturdenkmäler in Schleswig-Holstein eingetragenen Gebäudes einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p>	
<p>(8) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur indirekt durch Anstrahlen oder Hinterleuchten mit Konstruktionen ohne Fallencharakter für Insekten zulässig. Zulässig ist nur blendfreies gelbes LED-Licht bis 3.000 Kelvin. Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Die Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 24 Uhr und 5 Uhr auszuschalten.</p>	<p>(8) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur indirekt durch Anstrahlen oder Hinterleuchten mit Konstruktionen ohne Fallencharakter für Insekten zulässig. Zulässig ist nur blendfreies gelbes LED-Licht bis 3.000 Kelvin. Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Die Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 24 Uhr und 5 Uhr auszuschalten.</p>	



<p>(9) Sich bewegende Konstruktionen und akustische Werbung sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind Lichtprojektionen.</p>	<p>(9) Sich bewegende Konstruktionen und akustische Werbung sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind Lichtprojektionen.</p>	
<p>§ 4 Anbringungsort von Werbeanlagen</p> <p>(1) Werbeanlagen und Werbeautomaten sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form, Material, Farbe und Art der Anbringung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, nicht beeinträchtigen oder stören. Dies gilt auch in Bezug auf bauliche Anlagen der näheren Umgebung sowie das Straßen- und Stadtbild.</p>	<p>§ 4 Anbringungsort von Werbeanlagen</p> <p>(1) Werbeanlagen und Werbeautomaten sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form, Material, Farbe und Art der Anbringung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, nicht beeinträchtigen oder stören. Dies gilt auch in Bezug auf bauliche Anlagen der näheren Umgebung sowie das Straßen- und Stadtbild.</p>	
<p>(2) Die Gliederungselemente des Gebäudes sowie Inschriften oder Gedenktafeln dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden. Von ihnen müssen sich die Werbeanlagen mindestens 10 cm absetzen. Werbeanlagen dürfen nicht zu einer benachbarte Gebäudefassaden durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.</p>	<p>(2) Die Gliederungselemente des Gebäudes sowie Inschriften oder Gedenktafeln dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden. Von ihnen müssen sich die Werbeanlagen mindestens 10 cm absetzen. Werbeanlagen dürfen nicht zu einer benachbarte Gebäudefassaden durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.</p>	
<p>(3) Werbeanlagen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei eingeschossigen Gebäuden nur unterhalb der Traufeb. Bei mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Oberkante der Erdgeschossfenster und unterhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses	<p>(3) Werbeanlagen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei eingeschossigen Gebäuden nur unterhalb der Traufeb. Bei mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Oberkante der Erdgeschossfenster und unterhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses	



<p>(4) Die Oberkante einer Werbeanlage darf nicht mehr als 4,5 m über der mittleren Höhe der Schnittlinie zwischen der Gebäudefassade und dem daran angrenzenden Gelände liegen.</p>	<p>(4) Die Oberkante einer Werbeanlage darf nicht mehr als 4,5 m über der mittleren Höhe der Schnittlinie zwischen der Gebäudefassade und dem daran angrenzenden Gelände liegen.</p>	<p>Redaktionelle Vereinfachung</p>
<p>§ 5 Anzahl von Werbeanlagen</p> <p>(1) Die Anzahl der Werbeanlagen pro Stätte der Leistung ist auf drei begrenzt.</p> <p>(2) Werbeflächen innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen, Schaukästen oder –tafeln zum Aushang von Speise- und Getränkekarten, Banner und Spannbänder für vorübergehende Aktionen werden nicht auf die Anzahl der Werbeanlage angerechnet. Angerechnet werden jedoch Bildschirme und Displays, auch wenn sich diese innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen befinden.</p>	<p>§ 5 Anzahl von Werbeanlagen</p> <p>(1) Die Anzahl der Werbeanlagen pro Stätte der Leistung ist auf drei begrenzt.</p> <p>(2) Werbeflächen innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen, Schaukästen oder –tafeln zum Aushang von Speise- und Getränkekarten, Banner und Spannbänder für vorübergehende Aktionen werden nicht auf die Anzahl der Werbeanlage angerechnet. Angerechnet werden jedoch Bildschirme und Displays, auch wenn sich diese innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen befinden.</p>	
<p>(3) Ausnahmen von der Begrenzung der Anzahl der Werbeanlagen gelten folgendermaßen: (a) Für den Seepavillon sind insgesamt bis zu zwei Werbeanlagen an den der Landseite zugeordneten Gebäudefassaden und insgesamt bis zu zwei weitere Werbeanlagen an den der Seeseite zugeordneten Gebäudefassaden zulässig.</p>	<p>(3) Ausnahmen von der Begrenzung der Anzahl der Werbeanlagen gelten folgendermaßen: (a) Für den Seepavillon sind insgesamt bis zu zwei Werbeanlagen an den der Landseite zugeordneten Gebäudefassaden und insgesamt bis zu zwei weitere Werbeanlagen an den der Seeseite zugeordneten Gebäudefassaden zulässig.</p>	<p>Die Ausnahme der Begrenzung der Anzahl von Werbeanlagen für den Seepavillon erscheint nicht mehr gerechtfertigt und wird aus der Satzung genommen. Die bisherigen Werbeanlagen stehen unter Bestandsschutz, sodass der aktuelle Betrieb nicht ungleich behandelt wird. Für Nachfolgebetriebe sollte im Sinne der Gleichbehandlung die Anzahl der Werbeanlagen wie auch im sonstigen Geltungsbereich behandelt werden.</p>



§ 6 Parallelwerbeanlagen (1) Parallelwerbeanlagen sind als waagrecht ausgerichtete Schriftzüge oder Zeichenfolgen zu gestalten, deren Strichstärke nicht mehr als 10 cm betragen darf. Selbstleuchtende Parallelwerbeanlagen sind nicht zulässig. Flächige Werbetafeln sind unzulässig.	§ 6 Parallelwerbeanlagen (1) Parallelwerbeanlagen sind als waagrecht ausgerichtete Schriftzüge oder Zeichenfolgen zu gestalten, deren Strichstärke nicht mehr als 10 cm betragen darf. Selbstleuchtende Parallelwerbeanlagen sind nicht zulässig. Flächige Werbetafeln sind unzulässig.	
(2) Je Betrieb ist an jeder Gebäudefassade bis zu eine Parallelwerbeanlage zulässig. Diese wird auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.	(2) Je Betrieb an jeder Gebäudefassade bis zu eine Parallelwerbeanlage zulässig. Diese wird auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.	
(3) Die Höchstmaße einer einzelnen Parallelwerbeanlage betragen: a. Länge: 5,0 m b. Höhe: 0,40 m c. Tiefe: 0,25 m (4) Die Länge der Parallelwerbeanlage einer Gebäudefassade darf insgesamt nicht 2/3 der Fassadenlänge überschreiten. Bei anteiliger Gebäudenutzung gilt dies entsprechend für 2/3 der anteiligen Fassadenlänge.	(3) Die Höchstmaße einer einzelnen Parallelwerbeanlage betragen: a. Länge: 5,0 m b. Höhe: 0,40 m c. Tiefe: 0,25 m (4) Die Länge der Parallelwerbeanlage einer Gebäudefassade darf insgesamt nicht 2/3 der Fassadenlänge überschreiten. Bei anteiliger Gebäudenutzung gilt dies entsprechend für 2/3 der anteiligen Fassadenlänge.	
(5) Parallelwerbeanlagen müssen sich von der Fassade abheben.	(5) Parallelwerbeanlagen müssen sich von der Fassade abheben.	
(6) Ausnahmen für die Höchstmaße der Parallelwerbeanlagen gelten am Seepavillon und an den Gebäudefassaden in den Straßen Rathauswiete, Kaaktwiete, Schloßberg,	(6) Ausnahmen für die Höchstmaße der Parallelwerbeanlagen gelten am Seepavillon und an den Gebäudefassaden in den Straßen Rathauswiete, Kaaktwiete, Schloßberg,	



<p>Klosterstraße, Gerberhof, Krabbe, Weg zwischen Stadtgrabenstraße und Gerberhof, seitlich des Rewe-Marktes und Gänsemarkt. Hier darf die Länge der einzelnen Parallelwerbeanlage 2,0 m nicht überschreiten.</p>	<p>Klosterstraße, Gerberhof, Krabbe, Weg zwischen Stadtgrabenstraße und Gerberhof, seitlich des Rewe-Marktes und Gänsemarkt. Hier darf die Länge der einzelnen Parallelwerbeanlage 2,0 m nicht überschreiten.</p>	
<p>§ 7 Werbung innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen</p> <p>(1) In Fenstern und Türfenstern dürfen jeweils bis zu 25% der Fensterteilflächen mit Schriftzügen oder Zeichenfolgen, deren Strichstärke nicht größer als 5 cm betragen darf, für Werbung verwendet werden. Maßgebend für die zulässige Werbefläche ist die rechtwinklig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtfläche der einzelnen Werbeanlage. Fenstersprossen und Rahmen dürfen nicht überdeckt werden.</p>	<p>§ 7 Werbung innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen</p> <p>(1) In Fenstern und Türfenstern dürfen jeweils bis zu 25% der Fensterteilflächen mit Schriftzügen oder Zeichenfolgen, deren Strichstärke nicht größer als 5 cm betragen darf, für Werbung verwendet werden. Maßgebend für die zulässige Werbefläche ist die rechtwinklig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtfläche der einzelnen Werbeanlage. Fenstersprossen und Rahmen dürfen nicht überdeckt werden.</p>	
<p>(2) Für Werbezwecke genutzte Fenster- und Türflächen sind nicht auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen anzurechnen.</p>	<p>(2) Für Werbezwecke genutzte Fenster- und Türflächen sind nicht auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen anzurechnen.</p>	
<p>(3) An Gebäudefassaden, bei denen Werbeanlagen zulässig sind, können bis zu 25% einer Fensterteilfläche für Zettel und Plakate genutzt werden, sofern dies nicht dem eigenen Werbezweck dient. Für eine Dauer von jeweils längstens 14 Tagen dürfen Plakate und Zettel nicht größer als DIN A3 angebracht werden, die der Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen dienen.</p>	<p>(3) An Gebäudefassaden, bei denen Werbeanlagen zulässig sind, können bis zu 25% einer Fensterteilfläche für Zettel und Plakate genutzt werden, sofern dies nicht dem eigenen Werbezweck dient. Für eine Dauer von jeweils längstens 14 Tagen dürfen Plakate und Zettel nicht größer als DIN A3 angebracht werden, die der Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen dienen.</p>	



<p>(4) In Fenstern des 1. Obergeschosses ist entsprechend den Bestimmungen zu Beklebung im Erdgeschoss ebenfalls werbewirksame Fensterbeklebung zulässig.</p>	<p>(4) In Fenstern des 1. Obergeschosses ist entsprechend den Bestimmungen zu Beklebung im Erdgeschoss ebenfalls werbewirksame Fensterbeklebung zulässig.</p>	
<p>(5) Ein Sichtschutz in Form von Fensterbeklebung mit Ätzfolie ist für Gewerbe, für deren Betrieb dieser notwendig ist, zulässig. Dieser ist ohne Werbewirkung zu gestalten. Wird die Beklebung mit einem werbewirksamen Element ergänzt, zählt die äußere, rechteckige Umrandung des Werbeelements als Werbefläche.</p>	<p>(5) Ein Sichtschutz in Form von Fensterbeklebung mit Ätzfolie ist für Gewerbe, für deren Betrieb dieser notwendig ist, zulässig. Dieser ist ohne Werbewirkung zu gestalten. Wird die Beklebung mit einem werbewirksamen Element ergänzt, zählt die äußere, rechteckige Umrandung des Werbeelements als Werbefläche.</p>	
<p>(6) Für Displays und Bildschirme, die innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen angebracht sind, gelten die gleichen Anforderungen an Beschränkungen der Maße wie für Beklebung innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen.</p> <p>(7) Abweichend davon werden Displays und Bildschirme auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen anrechnet.</p>	<p>(6) Für Displays und Bildschirme, die innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen angebracht sind, gelten die gleichen Anforderungen an Beschränkungen der Maße wie für Beklebung innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen.</p> <p>(7) Abweichend davon werden Displays und Bildschirme auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen anrechnet.</p>	
<p>§ 8 Ausleger</p> <p>(1) Je Betrieb ist ein Ausleger zulässig. Dieser wird auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p>	<p>§ 8 Ausleger</p> <p>(1) Je Betrieb ist ein Ausleger zulässig. Dieser wird auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p>	
<p>(2) Der Ausleger darf inkl. Befestigung nicht mehr als</p>	<p>(2) Der Ausleger darf inkl. Befestigung nicht mehr als</p>	



<p>1,0 m vor die Bauflucht ragen und die Unterkante muss mindestens 2,5 m über dem Gelände liegen.</p> <p>(3) Die Höchstmaße eines Auslegers betragen: a. Höhe: 0,75 m b. Stärke: 0,15 m</p> <p>(4) Der Abstand zwischen zwei Auslegern muss mindestens 2,5 m betragen.</p>	<p>1,0 m vor die Bauflucht ragen und die Unterkante muss mindestens 2,5 m über dem Gelände liegen.</p> <p>(3) Die Höchstmaße eines Auslegers betragen: c. Höhe: 0,75 m d. Stärke: 0,15 m</p> <p>(4) Der Abstand zwischen zwei Auslegern muss mindestens 2,5 m betragen.</p>	
<p>§ 9 Sonstige Werbeanlagen, Werbeautomaten, Schaukästen</p> <p>(1) Für Betriebe, die Gebäudefassaden ausgerichtet zu den folgenden öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Am Lübschen Tor b. Am Moore c. Bahnhofstraße d. Hamburger Straße e. Hans-Adolf-Straße f. Johannisstraße g. Kinopassage h. Lange Straße i. Lübecker Straße j. Lütjenburger Straße k. Markt l. Stadtgrabenstraße <p>haben, sind zulässig:</p> <p>(a) eine werbewirksame Markise oder sonstige Sonnenschutzeinrichtung, sofern sie sich in die Fassadengliederung einfügen und Schriftzüge und Werbesymbole verwendet werden, die nur</p>	<p>§ 9 Sonstige Werbeanlagen, Werbeautomaten, Schaukästen</p> <p>(1) Für Betriebe, die Gebäudefassaden ausgerichtet zu den folgenden öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Am Lübschen Tor b. Am Moore c. Bahnhofstraße d. Hamburger Straße e. Hans-Adolf-Straße f. Johannisstraße g. Kinopassage h. Lange Straße i. Lübecker Straße j. Lütjenburger Straße k. Markt l. Stadtgrabenstraße <p>haben, sind zulässig:</p> <p>(a) eine werbewirksame Markise oder sonstige Sonnenschutzeinrichtung, sofern sie sich in die Fassadengliederung einfügen und Schriftzüge und Werbesymbole verwendet werden, die nur</p>	



<p>einzeilig, nicht höher als 25 cm und nicht reflektierend beschichtet sind.</p> <p>(b) eine Werbefahne in einer Steckhalterung, sofern sie inklusive Befestigung eine Fahnenhöhe von 1,0 m und eine Fahnenlänge von 75 cm nicht überschreitet.</p>	<p>einzeilig, nicht höher als 25 cm und nicht reflektierend beschichtet sind.</p> <p>(b) eine Werbefahne in einer Steckhalterung, sofern sie inklusive Befestigung eine Fahnenhöhe von 1,0 m und eine Fahnenlänge von 75 cm nicht überschreitet.</p>	
<p>(2) Je Betrieb ist auf den privaten Grundstücksflächen ein maximal 1,0 m hohes und 75 cm breites Standtransparent (Aufsteller) oder ein werbewirksamer Fahrradständer zulässig.</p>	<p>(2) Je Betrieb ist auf den privaten Grundstücksflächen ein maximal 1,0 m hohes und 0,75 m breites Standtransparent (Aufsteller) oder ein werbewirksamer Fahrradständer zulässig.</p>	
<p>(3) Die Werbeanlagen nach den Absätzen (1) und (2) sind auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen anzurechnen.</p>	<p>(3) Die Werbeanlagen nach den Absätzen (1) und (2) sind auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen anzurechnen.</p>	
<p>(4) Werbemittel für einmalige Veranstaltungen sind nur als Fahnen, Plakate oder Spannbänder zulässig, wenn sie bis zu 14 Tage aufgestellt oder angebracht sind unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung. Auch Plakate innerhalb anderweitig nicht für Werbezwecke genutzter Fensterflächen, wenn diese 25% der Fensterteilfläche nicht überschreiten und nicht größer als DIN A3 sind, sind zulässig. Diese werden nicht auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p>	<p>(4) Werbemittel für einmalige Veranstaltungen sind nur als Fahnen, Plakate oder Spannbänder zulässig, wenn sie bis zu 14 Tage aufgestellt oder angebracht sind unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung. Auch Plakate innerhalb anderweitig nicht für Werbezwecke genutzter Fensterflächen, wenn diese 25% der Fensterteilfläche nicht überschreiten und nicht größer als DIN A3 sind, sind zulässig. Diese werden nicht auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p>	
<p>(5) Schaukästen und Warenautomaten sind an der straßenseitigen Fassade nicht zulässig. In zurückspringenden Eingangsbereichen sind</p>	<p>(5) Schaukästen und Warenautomaten sind an der straßenseitigen Fassade nicht zulässig. In zurückspringenden Eingangsbereichen sind</p>	



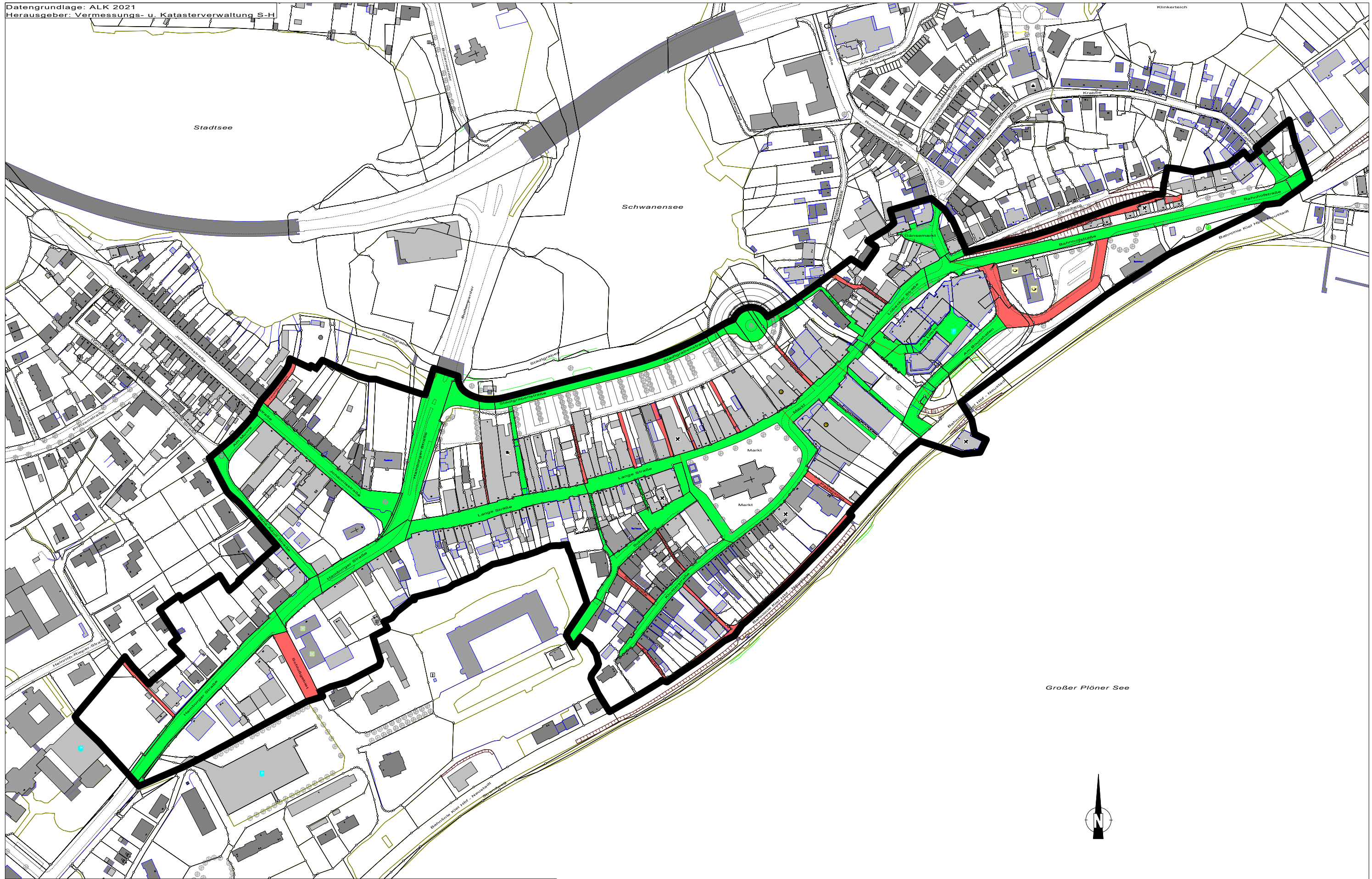
<p>Schaukästen und Warenautomaten zulässig, sofern diese maximal 1,0 m hoch und 1,0 m breit sein.</p> <p>(6) Wenn dem Betrieb eine Werbung in Schaufensterflächen nicht möglich ist, ist in Ausnahmefällen an der straßenseitigen Fassade die Anbringung von Schaukästen zulässig. Die Maße dieser dürfen maximal 1,0 m hoch und 1,0 m breit sein, sowie maximal 0,15 m gegenüber der Fassade hervortreten. Schaukästen werden auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p> <p>(7) Schaukästen für Makler und ähnliche Gewerbe sind wie in (5) und (6) zulässig. Diese werden auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet. Für jeden Betrieb ist je Fassade bis zu einem Schaukasten zulässig.</p> <p>(8) Für Gastronomiebetriebe sind im Bereich zwischen den Erdgeschossfenstern Schaukästen und -tafeln zum Aushang von Speisekarten mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,5 m² zulässig, sofern eine enge räumliche und sachliche Beziehung zum Gastronomiebetrieb besteht. Diese werden nicht auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p>	<p>Schaukästen und Warenautomaten zulässig, sofern diese maximal 1,0 m hoch und 1,0 m breit sein.</p> <p>(6) Wenn dem Betrieb eine Werbung in Schaufensterflächen nicht möglich ist, ist in Ausnahmefällen an der straßenseitigen Fassade die Anbringung von Schaukästen zulässig. Die Maße dieser dürfen maximal 1,0 m hoch und 1,0 m breit sein, sowie maximal 0,15 m gegenüber der Fassade hervortreten. Schaukästen werden auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet. Für jeden Betrieb ist je Fassade bis zu einem Schaukasten zulässig.</p> <p>(7) Schaukästen für Makler und ähnliche Gewerbe sind wie in (5) und (6) zulässig. Diese werden auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet. Für jeden Betrieb ist je Fassade bis zu einem Schaukasten zulässig.</p> <p>(8) Für Gastronomiebetriebe sind im Bereich zwischen den Erdgeschossfenstern Schaukästen und -tafeln zum Aushang von Speisekarten mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,5 m² zulässig, sofern eine enge räumliche und sachliche Beziehung zum Gastronomiebetrieb besteht. Diese werden nicht auf die Höchstanzahl der Werbeanlagen angerechnet.</p>	<p>§ 9 (7) entfällt, da Schaukästen auch für Maklerbetriebe wie in § 9 (5) und § 9 (6) möglich sind. Die Herausstellung einer Branche soll nicht übernommen werden.</p>
<p>§ 10 Abweichungen</p> <p>(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter Beachtung des § 71 LBO gestattet werden, insbesondere um auf</p>	<p>§ 10 Abweichungen</p> <p>(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter Beachtung des § 71 LBO gestattet werden, insbesondere um auf</p>	






<p>Institutionen von öffentlichem Interesse hinzuweisen oder wenn die Einhaltung der Regelungen an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzung dieser Satzung gewahrt bleibt.</p>	<p>Institutionen von öffentlichem Interesse hinzuweisen oder wenn die Einhaltung der Regelungen an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzung dieser Satzung gewahrt bleibt.</p>	
<p>(2) Befindet sich ein Betrieb in den Obergeschossen eines Gebäudes oder im straßenabgewandten Bereich des Grundstückes, ist im Bereich zwischen den Erdgeschossfenstern das Anbringen eines maximal 0,40 m breiten und 0,30 m hohen Hinweisschildes zum zugehörigen Betrieb zulässig. Sofern mehr als ein Gewerbebetrieb diese genannten Voraussetzungen erfüllt, sind der Ort des Anbringens und die Gestaltung der Hinweisschilder aufeinander abzustimmen.</p>	<p>(2) Befindet sich ein Betrieb in den Obergeschossen eines Gebäudes oder im straßenabgewandten Bereich des Grundstückes, ist im Bereich zwischen den Erdgeschossfenstern das Anbringen eines maximal 0,40 m breiten und 0,360 m hohen Hinweisschildes zum zugehörigen Betrieb zulässig. Sofern mehr als ein Gewerbebetrieb genannten diese genannten Voraussetzungen erfüllt, sind der Ort des Anbringens und die Gestaltung der Hinweisschilder aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Angepasst gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung am 16.01.2022</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Im Sinne von § 82 LBO handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund der Landesbauordnung oder dieser Satzung erlassen worden ist, oder 3. ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon Werbeanlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt. 	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Im Sinne von § 82 LBO handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund der Landesbauordnung oder dieser Satzung erlassen worden ist, oder 3. ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon Werbeanlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt. 	



Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.	Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.	
§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird § 9 „Warenautomaten und Werbeanlagen“ der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Plön vom 28. Februar 1989 aufgehoben.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	



Legende:

-  **Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung**
-  **Verkehrsflächen, an denen Werbeanlagen zulässig sind**
-  **Verkehrsflächen, an denen Werbeanlagen unzulässig sind**

 **Stadt Plön**
Der Bürgermeister
Fachbereich 4 Planen & Bauen
Team Stadtentwicklung
Werbeanlagensatzung der Stadt Plön
Anlage 1

Gez.: Wenndorf
Maßstab: 1 : 3000
Datum: 21.01.2022